



Reglement der SFL für die Werbung auf der Spielerausrüstung

Gemäss dem Reglement der UEFA betreffend die Ausrüstung von Spielern, Artikel 4, Ziffer 1, der Statuten des SFV, Artikel 20, Ziffer 2, des Wettspielreglements des SFV, Artikel 23, Ziffer 1 und 2 der Statuten der SFL und Artikel 15, Absatz 6 des Reglements für den Spielbetrieb der SFL.

Artikel 1 – Definition

Im Sinne des vorliegenden Reglements sind unter der Spielerausrüstung das Leibchen, die Hose, die Stutzen sowie die Torhüterhandschuhe zu verstehen.

Artikel 2 – Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle Spiele, die unter der Obhut der Swiss Football League geführt werden (Meisterschaft der Super League, Challenge League, Meisterschaft U-19).

Artikel 3 – Zweck

Das Ziel dieses Reglementes ist es, die Werbung auf der Spielerausrüstung zu regeln.

Artikel 4 – Genehmigung

- 1) Sämtliche Werbung auf der Spielerausrüstung unterliegt der Genehmigung der SFL.
- 2) Die Bewilligung von Logos (höchstens 16 cm²) gemeinnütziger und ähnlicher Institutionen obliegt jedoch ausschliesslich dem Zentralvorstand SFV.

Artikel 5 – Gesuch um Bewilligung

Das Gesuch um Bewilligung muss der SFL eingereicht werden, und zwar entweder mit einem Muster der Ausrüstung oder mit einer Kopie der Originalgrösse der vorgesehenen Werbung.

Artikel 6 – Bedingungen zur Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) die Werbung darf nicht politischer, konfessioneller, ideologischer oder diskriminierender Art sein;
- b) die Werbung darf nur Firmennamen und Warengattungen umfassen sowie aus Texten bestehen, die weder schockierend noch provozierend sind;
- c) Werbung für Tabakwaren und starke Alkoholika ist verboten;
- d) die Gesamtwerbefläche auf der Spielerausrüstung darf 1260 cm² nicht überschreiten. 1180 cm² sind für die Klubsporen reserviert und 80 cm² für den Hauptsponsor der jeweiligen Spielkategorie der SFL (Super League, Challenge League); die für die Klubsporen reservierte Fläche wird folgendermassen auf-

- geteilt: maximal 820 cm² auf dem Leibchen und maximal 300 cm² auf der Hose und maximal 160 cm² auf den Stutzen (Stulpen);
- e) auf dem Leibchen ist die Anzahl Werbeflächen, die für die Klubsporen auf dem Leibchen zur Verfügung stehen, auf 5 beschränkt:
- zwei auf der Brust. Die Werbefläche darf 720 cm² nicht übersteigen;
 - eine auf dem Rücken, sie darf 300 cm² nicht übersteigen; Die Werbung kann wie folgt platziert werden:
 - oberhalb der Rückennummer; in diesem Fall ist der Spielernamen unterhalb der Rückennummer anzubringen;
 - unterhalb der Rückennummer; in diesem Fall ist der Spielernamen oberhalb der Rückennummer anzubringen;
 - zwischen dem Spielernamen und der Rückennummer;
 - eine auf dem linken Ärmel, sie darf 60 cm² nicht übersteigen;
 - eine auf dem rechten Ärmel, sie darf 60 cm² nicht übersteigen;
- f) auf der Hose ist die Anzahl Werbeflächen, die für die Klubsporen zur Verfügung stehen auf 2 limitiert, eine vorne auf dem linken Hosenbein und die andere vorne auf dem rechten Hosenbein, sie dürfen je 150 cm² nicht übersteigen;
- g) auf den Stutzen (Stulpen) darf nur Werbung für ein Produkt oder eine Firma angebracht werden. Die Werbung auf der linken und auf der rechten Stutze (Stulpe) muss identisch sein und ist hinten auf der Stutze (Stulpe) anzubringen. Die Werbefläche pro Stutze (Stulpe) beträgt maximal 80 cm².
- h) auf einer Werbefläche darf nur Werbung für ein Produkt oder eine Firma angebracht werden;
- i) der Name des Produktes oder der Firma darf nicht auf der Spielernummer auf der Rückseite des Leibchens angebracht werden;
- j) die Fläche für das Markenzeichen des Herstellers der Spielerausrüstung darf 20 cm² auf dem Leibchen, 16 cm² auf der Hose, 16 cm² auf beiden Stutzen und 5 cm² auf den Torhüterhandschuhen nicht übersteigen;
- k) von der verfügbaren Fläche auf der Vorderseite im oberen Brustbereich des Leibchens ist auf der rechten Seite oder in der Mitte oder auf der linken Seite eine maximal 80 cm² grosse Werbefläche für den Hauptsponsor der jeweiligen Spielkategorie der SFL (Super League, Challenge League) reserviert;
- l) auf dem linken Ärmel muss 5 cm unterhalb der Ärmelnaht eine maximal 50 cm² grosse Fläche für das Logo der jeweiligen Spielkategorie der SFL (Super League, Challenge League) reserviert sein.

Artikel 7 – Strafmassnahmen

Klubs, die mit einer Ausrüstung spielen, auf der Werbung angebracht wurde, die nicht durch die SFL bewilligt worden ist, oder auf der die Grösse oder Platzierung nicht den Anforderungen des Reglements entsprechen, können durch die Disziplinarkommission der SFL bestraft werden.

Artikel 8 – Sprachversion

Weichen der deutschsprachige, der französischsprachige und der italienischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Artikel 9 – Übergangsbestimmungen

Die SFL kann ausnahmsweise eine Werbung bewilligen, die nicht den Anforderungen des Reglements entspricht. Dieser Fall gilt für einen Klub, der durch einen Spon-

soringvertrag gebunden ist, welcher vor der Inkraftsetzung des Reglements abgeschlossen worden ist, und dessen Inhalt mit den Anforderungen nicht vereinbar ist. Diese Ausnahme gilt auch bei Verlängerung des gleichen Vertrags.

Artikel 10 – Verabschiedung und Inkraftsetzung

- 1) Das Reglement wurde durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 15. Mai 1998 genehmigt.
- 2) Es tritt zu Beginn der Meisterschaft 1998/1999 in Kraft.
- 3) Das vorstehende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
 - Präambel sowie Art. 6 Lit. d), e) und f), 7 und 8 am 17.11.2000. Inkrafttreten ab 1.1.2001 gemäss Entscheid des Komitees der SFL vom 15.12.2000.
 - Art. 6 Lit. d), e) und f) am 2.4.2004 mit Inkrafttreten ab 1.7.2004.
 - Art. 6 Lit. e) am 12.11.2004 mit sofortigem Inkrafttreten.
 - Art. 6 Lit. d) und g) (neu eingefügt) am 18.11.2005 mit Inkrafttreten ab 1.1.2006.
 - Art. 6 Lit. d), k) und l) am 17.11.2006 mit sofortigem Inkrafttreten.